

Die Wehrreform vor der Bundesversammlung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **52=72 (1906)**

Heft 16

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-98288>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXII. Jahrgang.

Nr. 16.

Basel, 21. April.

1906.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Die Wehrreform vor der Bundesversammlung. — Das neue deutsche Infanterie-Reglement. — Ein Wettbewerbreifen am Militär-Institut in Hannover. — Ausland: Deutschland: General Stötzer †. — Frankreich: Einrichtung von Schiesskursen für Eskadronschefs der Kavallerie. — Österreich-Ungarn: Reisen der Trainoffiziere. Technische Neuheiten in den Manövern. — Italien: Vortrag von Major Cei über das von ihm erfundene Gewehr.

Die Wehrreform vor der Bundesversammlung.

Mit Botschaft vom 10. März 1906 hat der Bundesrat der Bundesversammlung den Entwurf eines neuen Militärorganisations-Gesetzes vorgelegt. Die beiden gesetzgebenden Räte haben nicht versäumt, sofort die Kommissionen zur Vorberatung der Vorlage zu bestimmen und es ist begründete Hoffnung vorhanden, dass der Ständerat, der die Priorität hat, die Beratung im Plenum in der Sommersession, und der Nationalrat dann in der Herbstsession vornimmt. Damit ist die Wehrreform-Vorlage, deren dringende Notwendigkeit schon vor fast zwanzig Jahren von den bedeutendsten Militärs und Staatsmännern unseres Landes überzeugend nachgewiesen wurde, aus dem Kreis der Beratungen der militärischen Fachmänner herausgetreten. Von grosser, wenn auch nicht absolut entscheidender Bedeutung für ihr ganzes ferneres Schicksal ist jetzt die Aufnahme und die Behandlung, welche die Vorlage in den eidgenössischen Räten erfährt.

Die Botschaft des Bundesrates schliesst mit den Worten: „Der Bundesrat konnte sich nur nach gründlicher Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse entschliessen, den Räten eine Vorlage zu unterbreiten, deren Durchführung Mehrausgaben in diesem Umfange fordert. Er tat es in der Überzeugung, dass die verlangten Opfer für das Wehrwesen das Minimum dessen sind, was für die Sicherheit unseres Landes gefordert werden muss.“

Mögen die Kommissionen der Räte und diese selbst dann bei den Beratungen im Plenum dieser Erklärung des Bundesrates immer eingedenk sein, möge sie ihnen die Richtschnur bilden für ihre Stellungnahme zu allen jenen Bestimmungen des Entwurfes, welche vermehrte Leistungen des einzelnen Bürgers wie des Staates für das vaterländische Wehrwesen fordern. Es ist eine schöne Sache, dass der Vorsteher des Militärdepartements sich in seinem Gesetze auf das Minimum dessen beschränkte, was seine und seiner Berater Sachkunde und Verantwortlichkeitsbewusstsein als notwendig erkannte, es bekundet ein hohes Vertrauen in den patriotischen Sinn und in die Sachkunde der Bundesversammlung, es bekundet aber auch, dass er seitens der Bundesversammlung gleiches Vertrauen ihm gegenüber voraussetzt. Die Erklärung des Bundesrates besagt, dass es sich hier nicht um Forderungen handelt, über deren Grösse und Umfang man noch reden kann und die er in dieser Höhe eingesetzt, um bei gegenseitigem Entgegenkommen schliesslich das zu erlangen, was er als erforderlich erachtet. Selbstverständlich bedarf diese Erklärung, wenn man es wünscht, noch einer eingehenden Begründung vor den Kommissionen und diese ist im Hinblick auf das Wenige, was gefordert wird, nicht schwer. Aber das erwähnte Vertrauen muss die Bereitwilligkeit geschaffen haben, diese Begründung aufzunehmen und nicht aus andern Motiven dem feindlich und skeptisch gegenüber zu stehen oder zu glauben, man habe sein Pflichtgefühl gegenüber der Sicherheit des Vaterlandes hinreichend markiert, wenn man die prinzipielle Richtigkeit der Forderung anerkennt, sich aber nur zu einer à conto Zahlung herbeilässt. Die

Erklärung des Bundesrates muss den gesetzgebenden Räten zum klaren Bewusstsein gebracht haben, dass sich an diesen Forderungen nicht markten lässt, dass nicht allein Zweck und Nutzen der Reform gefährdet sind, wenn das verringert wird, was Staat und Bürger für die Wehrfähigkeit leisten sollen, sondern dass durch eine so verstümmelte Reform geradezu das Gegenteil von dem erreicht wird, was man bezweckt. Das Krebsübel unseres Wehrwesens von altersher war Organisation und Arbeit auf den Schein hin. Das war unabwendbar begründet in den herrschenden Anschauungen über Wesen und Betrieb des Wehrwesens und in den aus diesen Anschauungen hervorgegangenen gesetzlichen Bestimmungen; man sollte und wollte etwas sein, das man mit den gewährten Mitteln nicht sein konnte, das führte unabwendbar dazu, dass man sich mit dem Schein zufrieden geben musste. Mächtig waren die Anstrengungen in den letzten zwei Dezennien, sich aus diesem Zustand herauszuarbeiten und Grosses ist erreicht worden, aber genügend konnte es nicht sein. Das ist erst dann möglich, wenn die auf falscher Anschauung der Dinge beruhenden ungenügenden gesetzlichen Festsetzungen geändert sind. Dies bezweckt die neue Gesetzes-Vorlage und sie beschränkt sich auf das „Minimum dessen, was für die Sicherheit des Landes gefordert werden muss“.

Dass es das Minimum ist, ist nur zu buchstäblich wahr. Wohl besteht die Möglichkeit, mit dem Geforderten das Ziel erreichen zu können, aber absolut sicher die Unmöglichkeit, wenn aus Opportunismus oder andern gleichwertigen Erwägungen das geforderte Minimum noch verringert wird. In den vorberatenden Kommissionen der militärischen Fachmänner bildete die ernsthafte Sorge, nicht mehr zu verlangen, als was unerlässlich notwendig ist, den Grundton aller Beratungen und eher ist richtig, dass man hiebei zu weit gegangen ist, als dass man leichtfertig über die Opfer gedacht hat, welche Staat und Bürger für die Wehrkraft des Vaterlandes auf sich nehmen sollen.

Die Hauptpunkte der Reform sind die Bestimmungen über die Ausbildung und die Ordnung der Beziehungen der Truppenführer zu den ihnen unterstellten Truppeneinheiten. Auf diese bezieht sich die Bezeichnung: Minimum dessen, was für die Sicherheit des Landes gefordert werden muss. Was die Bestimmungen über die Ausbildung anbetrifft, so gibt es Leute, welche meinen, es sei ganz besonders in Bezug auf die Cadres mehr gefordert, als wie das wirtschaftliche Leben gestattet. Dies ist eine durchaus irrthümliche Ansicht, die ihre Ursache darin

hat, dass unser seine Wehrkraft liebender und auf seine militärische Charge so stolzer freier Bürger bis jetzt so gar wenig hat leisten müssen, um den militärischen Titel zu erwerben. Sie wurde von jeher jedesmal, wenn der Dienst der Gradierten etwas vermehrt wurde, aufgestellt und niemals hat sie sich bewahrheitet. Sie ist die Ursache, warum bis jetzt unsere Cadres nicht für ihre bedeutungsvolle Aufgabe genügend ausgebildet sind. Wie gänzlich unbegründet sie ist, beweist der Hinweis auf unsere Nachbarn. In Deutschland hat der Bürger um Reservelieutenant zu werden, für diese niedere Charge mehr Dienst zu machen, als bei uns bis zum Bataillonskommandant, und das wirtschaftliche Leben Deutschlands ist in mächtigem Aufschwung. Auch bei uns hat der viele Dienst, den unser Artillerieoffizier bis zur Erlangung des Leutnants-Patents machen muss, nie den Zudrang der jungen Leute aller Stände verhindert. Die reichen Burghers im unglücklichen Burenland erklärten jede Forderung zu regelmässiger Dienstleistung für ihre Ausbildung zur Verteidigung des Vaterlandes für eine unnütze Schädigung ihres wirtschaftlichen Lebens. Nicht die wirtschaftlichen Forderungen unserer Zeit verbieten, dass der Bürger für seine Wehrtüchtigkeit genügenden Instruktionsdienst macht, sondern die Anschauungen hierüber aus vergangenen Zeiten, als Milizheer und die für die Verteidigung des Vaterlandes wertlose Bürgergarde ein und derselbe Begriff waren. Im Übrigen kann gar nicht scharf genug betont werden, dass nicht bloss die Führung der Armee eine intensivere Ausbildung aller Vorgesetzten erfordert, sondern dass auch der Stellung eines Vorgesetzten nur der gewachsen ist, der weiss, dass er für diese verantwortungsvolle Ehre grosse Opfer bringen muss. Aus selbstgemachter Erfahrung weiss ich, dass vermehrte Forderung von Dienstleistung noch nie verhinderte, das notwendige Cadre zu bekommen.

Was die Mannschaft anbetrifft, so gibt es solche, welche meinen, dass jährliche Wiederholungskurse nicht von allen Wehrmännern ohne schweren wirtschaftlichen Schaden geleistet werden können. Wenn auch zugegeben werden soll, dass dies für einzelne zutrifft, so möchten wir doch meinen, dass für die Mehrzahl von Vorteil ist, wenn mit dem 27. Altersjahre die Ausbildungsübungen beendet sein können und für die andern ist dadurch gesorgt, dass der Gesetzes-Entwurf gestattet, die 7 Wiederholungskurse im Laufe der 12 Auszögerdienstjahre zu machen.

Bei der Ordnung der Beziehungen der Truppenkommandanten zu den ihnen unterstellten Truppenkorps ist man nicht so weit gegangen, wie ich gewünscht hätte, aber über die Ordnung dieser Materie trifft das vorher

Gesagte zu von der Möglichkeit, mit diesen Bestimmungen das Ziel zu erreichen und das ist der Grund, weswegen man ihnen zustimmen muss. Der Truppenführer kann mit ihnen den notwendigen Einfluss auf Alles, was zu seinem Kommandobereich gehört, ausüben, wenn das dann nicht der Fall sein wird, so ist das seine eigene Schuld. Das ist bei der notwendigen Umgestaltung der Anschauungen und Gewohnheiten über Stellung und Aufgabe des Truppenführers einstweilen genügend.

Neben diesen beiden Abschnitten des Gesetzes ist noch das von Bedeutung, was ein regelmässiges, gleichmässiges und gerechtes Avancement der Offiziere der ganzen Armee aus 25 Kantonen sicherstellt und Schutz dagegen gewährt, dass in der kleinen Armee unseres kleinen Landes die 25 kantonalen Grenzsteine für Beförderung und Kommandobesetzung massgebender sind, als Befähigung und Tüchtigkeit. Auch in dieser Beziehung wird nur das Minimum dessen verlangt, was für die Sicherheit unseres Landes gefordert werden muss. — Das mögen sich die Herren gesagt sein lassen, welche ängstlich die Kantonsouveränität beschützen wollen. Dasjenige, was schon im Gesetz von 1874 der Kantonalhoheit im Wehrwesen gelassen worden ist, hat und darf gar keinen andern Charakter haben, als dass darin die Anerkennung der Kantonsouveränität ihren deutlichen Ausdruck findet. Nur so darf von Staatsmann und Militär die Erhaltung der Kantonsouveränität in unserm Wehrwesen angesehen werden. Wer anders darüber denkt, steht mit seinen Anschauungen noch in der Zeit der gepuderten Perrücke und des Zopfes und wer anders gehandelt haben will, ist in der Schlusswirkung viel militärfeindlicher und staatsgefährlicher als die Antimilitaristen-Bande, auf welche sie in ihrer ehrlichen Pharisäerunschuld entrüstet herabblicken. Gleich nach 1874 setzte auf diesem Gebiet eine traurige Reaktion ein und es wurde den kantonalen Machthabern in Personenfragen gegen den Sinn, vielfach sogar gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes, Macht und Einfluss gegeben, welchen sachdienlich auszuüben den Herren nur dann möglich war, wenn sie sich auf die Rolle von Nullen beschränkten. Im neuen Gesetzentwurf ist die Kantonsouveränität nirgends angetastet, es sind nur die Cautelen geschaffen gegen ihren Missbrauch. Das war einfache Pflicht, wer das nicht einsieht, der hätte mit seiner rückständigen Denkweise in das Land der armen Buren gehört, das jetzt und zwar nur wegen dieser Denkweise vom Erdboden verschwunden ist.

Gegenüber dem, was das neue Gesetz in diesen drei Richtungen bessern will und bessern kann, betrachten wir alle andern Reformen als belang-

los, so wohl überlegt und zweckmässig sie auch sein mögen. Und gerade so wie ich nie geschwankt habe, meine schönsten Lieblingsideen zu opfern, damit in jenen drei Hauptpunkten das Minimum dessen erreicht werde, was für die Sicherheit des Landes erforderlich ist, dürfen auch andere nicht dem Gesetz, dessen Wert und Nutzen nur in jenen drei Hauptpunkten besteht, ihre Zustimmung und Unterstützung deswegen versagen, weil vieles anders geordnet ist, als nach ihrer Meinung am besten wäre.

Es sind nicht allein Opfer an Zeit und Geld, welche das neue Wehrgesetz fordert, seine Zustandekommen verlangt Entsagung, verlangt Opfer an persönlichen Ansichten und an Anschauungen, in denen man eingelebt ist und die man glaubt für die richtigen erachten zu dürfen. Das ist der grosse Zug, der durch die Behandlung der Sache durchgehen muss. Wenn er fehlt, wird nie was rechtes herauskommen.

In diesem Gesetz, viel mehr noch als in allen andern die zur Beratung kommen, kann man über viele Bestimmungen verschiedener Ansicht sein und unbesehen soll gerne zugegeben werden, dass Manches auf andere Art ebenso gut, wenn nicht zweckmässiger geordnet werden könnte. Aber das eifrige Streben alles am besten zu ordnen und dafür die eigene Überzeugung zur Geltung zu bringen, führt dazu, dass die Einheitlichkeit des Werkes gefährdet wird und dass Bestimmungen mit hinein kommen, die mit andern kaum in Einklang zu bringen sind, oder dass andere geändert oder weggelassen werden, die man später bitter vermisst. General von der Goltz veröffentlicht im Aprilheft der deutschen Rundschau einen Aufsatz über „die wahren Ursachen der Katastrophe von 1806“, dessen Lektüre jenen zu empfehlen ist, die nach der Erklärung suchen für gewisse Anschauungen, Zustände und Gebräuche 100 Jahre später in dem modernen Milizheer unserer so vorgeschrittenen Republik. Zehn Jahre lang vor 1806 wurde an der Reform des preussischen Heerwesens herumgearbeitet, von der Notwendigkeit war jedermann ebenso überzeugt, wie allgemein die Courage fehlte, die Sache richtig und ordentlich anzupacken. Darüber sagt von der Goltz wörtlich: „Es wurde viel geschrieben, geprüft, begutachtet, umgearbeitet und abermals revidiert — aber es kam zu keinem grossen Entschluss in diesem Jahrzehnt der halben Anläufe und wohlgemeinten Versuche. Es fehlte der grosse, selbstbewusste, souveräne Wille, der die Schwierigkeiten zu überwinden und den berechtigten Einwänden gegenüber die dem Reformier so notwendige Einseitigkeit zu behaupten verstanden hätte, um aus dem Chaos der Ge-

danken und Pläne die Tat werden zu lassen . . . Das Hindernis bildeten einmal die verbrieften Rechte der Stände, Städte und Gewerkschaften und aller möglichen andern Kategorien, und das andere Mal die Sorge vor den Kosten. Die Furcht vor dem Einspruch der Zivilbehörden spielte namentlich bei dem Herzog von Braunschweig eine Rolle Allgemein war die Scheu vor dem Missvergnügen, das durch solch eine Last (von 550,000 Thaler Mehrauslage) erregt werden würde . . . Sechzehn bis siebzehn Millionen kostete die Armee schon. Das galt für das Äusserste, was man aufwenden könne.“

Es bedurfte des Zusammenbruchs der glorreichen Armee fridericianischen Angedenkens bei Jena, damit die Bedenken gegen die seit zehn Jahren geplanten Reformen überwunden werden konnten. Möge die Weisheit der eidgenössischen Räte und dann der Opfersinn des Volkes bewirken, dass bei uns sich „die dem Reformen so notwendige Einseitigkeit“ den „berechtigten Einwänden“ gegenüber behaupten kann und dass wir die notwendige Wehrreform bekommen bevor eine Katastrophe namenloses Elend über das Land bringt und damit dann die „berechtigten Einwände“ erledigt sind.

In einem Artikel „Ein Mahnwort an die eidg. Räte“ in Nr. 31 des Wochenblattes des Bezirks Meilen sagt Hauptmann F.: „Eine neue, für heutige Verhältnisse zurechtgelegte Militärorganisation soll uns diese feldtüchtige Armee schaffen helfen. Unsere Bundesversammlung wird sich nächstens mit ihr zu befassen haben. Und da möchten wir einen grossen Wunsch laut werden lassen: „Setzt alle kleinlichen, selbstsüchtigen Bedenken auf die Seite, schafft keinen Kompromisskrüppel, sondern eine grosse, von patriotischer Begeisterung getragene Tat“.

„Wer sich nicht selbst befiehlt, bleibt immer ein Knecht“, sagte Goethe und das trifft hier doppelt und dreifach zu: Wenn Räte und Volk nicht über egoistische Bedenken und Anwendungen Herr zu werden vermögen, bleiben sie Knechte ihrer Selbstsucht und früher oder später Knechte in schlimmerem, in politischem Sinne. Die Weltgeschichte lehrt, wie Völker zerfallen, zu Grunde gehen, wenn sie ihre Wehrkraft vernachlässigten. Sie zeigt uns, wie kleine Völker grosse besiegten, weil die kleinen bewehrter, kriegerischer beseelt waren. Möge ein guter Stern über der kommenden Märzsession unserer eidgenössischen Räte walten; denn diese Session wird in mehrfacher Hinsicht ein denkwürdiger Markstein in der Geschichte unseres Landes bilden!“

Und der ehrwürdige Alterspräsident des Nationalrats Dr. Bähler aus Biel

eröffnete im vorigen Dezember die Legislaturperiode mit folgenden Worten:

„Meine Herren! Vierunddreissig lange Friedensjahre sind durch das Land gegangen, seitdem der Ernstfall drohend an der Grenze stand. Vierunddreissig Generationen von Schweizerbürgern sind seither stimmberechtigt und wehrpflichtig geworden. Oft ist man, besonders gegenüber gewissen Erscheinungen in neuerer Zeit, versucht zu fragen, ob der alte tatkräftige Schweizergeist am Schwinden sei, denn lange Friedenszeiten sind für die Energie des Volksgeists nicht gerade förderlich; die Erinnerungen an die Einbusse an Ehre, Freiheit, Hab und Gut der Nation, welche der ungehinderte Einbruch fremder Heere mit sich führt, verblassen gern vor den Geschäften des Alltagslebens. Lasse man daher nicht ab, den Geist der Tatkraft und Opferwilligkeit im Volke lebendig zu erhalten. Unser Wehrwesen ist kein unveränderliches Teilstück der Staatsverwaltung. Seine Existenzberechtigung beruht nur auf der steten Beziehung zu der uns von aussen allfällig drohenden Angriffskraft. Seine Ausbildung und Ausrüstung mit den dafür gebrauchten Geldopfern hängen daher bei aller Berücksichtigung unserer demokratischen Volkseigentümlichkeit mehr von den Fortschritten des Kriegswesens im Ausland als von unserm freien Willen ab. Die ältern Herren werden sich noch lebhaft an die ernste Zeit von 1856 und 1870 erinnern, als die Kriegsgefahr sich dem Land näherte, wie es damals durch das ganze Land zuckte, wie dann sofort alles gerüstet und fertiggestellt sein sollte, aber auch so vieles, weil versäumt, nicht mehr nachzuholen war. Nur mit geschliffenem Schwert an der Seite kann das Schweizervolk als „noli me tangere“ im Vertrauen auf die Vorsehung der Zukunft mit Zuversicht entgegensehen.“

— Mögen diese Mahnungen den Beratungen der neuen Militärorganisation in den eidgenössischen Räten die Signatur geben. Ganz sicher ist, dass wenn dort keine kleinlichen Rücksichten und Bedenken laut werden, wenn dort ein grosser Zug durch die Beratungen geht, dies auf das souveräne Volk einen von diesem selbst gewünschten, ich möchte sagen ersehnten Eindruck hervorbringt.

Das neue deutsche Infanterie-Reglement.

Der Kaiser hat sich am 3. April von dem Vorsitzenden der Kommission, die mit der Ausarbeitung des neuen Exerzier-Reglements für die Fusstruppen betraut ist, über die geplanten Ab-